



Pa. 7. 2.



# REGLEMENT,

Wie es wegen der

# **F**erde=

und

# **S**chweine=

# Schneidere,

Sowohl ratione des

# Schneide=Lohns,

Als auch sonsten wegen

# ihrer Verrichtung

gehalten werden soll.

Sub Dato Berlin/den 20<sup>ten</sup> Augusti 1728.

**B E R L I N,**

Bedruckt bey dem Königl. Preuss. Hof-Buchdr. Daniel Andreas  
Müldiger.



**S** Nachdem Seine  
Königliche Majestät  
in Preussen 2c. 2c. Unser aller-  
gnädigster Herr, nöthig gefunden, wegen der Pferde- und  
Schwein-Schneiderei in Dero Chur-Marc Brandenburg, ratione  
des Schneide-Lohns sowohl, als auch wegen ihrer Berrichtung, ratione  
reiffer Überlegung der Sache, ein gewisses Reglement entwerffen,  
und solches zum Druck befördern zu lassen; Als sehen, ordnen und  
wollen allerhöchst gedachte Seine Königliche Majestät

I.

Daß das Schwein-Schneider-Lohn auf ein gewisses durchge-  
hends fest gesetzt seyn, und vor einen Kempfen drey Groschen, vor  
eine Sau zwey Groschen und vor ein Ferkel sechs Pfennige jedesmahl  
gezahlet werden solle. Und da

2.

Die Schwein-Schneiderei mit dem Pferde- und Bullen-Schnitt  
selten recht umzugehen wissen; So soll ihnen derselbe nicht priva-  
tive zustehen, sondern denen Unterthanen frey bleiben, zum Pferde-  
Legen und Bullen-Schneiden diejenige zu nehmen, zu welchen sie ein  
Vertrauen haben, doch sollen diejenige, welche Pferde legen, zu Über-  
tragung des von dem Schwein-Schneider Loci zu entrichtenden Ca-  
nonis, demselben mit dem vierten Theil des in Loco verdienten  
Lohns

Lohns zu Hülffe zu kommen schuldig seyn, welchen vierten Theil sie an den Magistrat, Beamten, oder Schulzen jedes Orts, bey Straffe vierfacher Erstattung, diese aber sodann dem Schwein-Schneider bey Bereisung seines Treyses abzuliefern, und damit hierunter denen Schwein-Schneidern kein Tort geschehe, fleißig Acht zu geben haben, indessen soll vor ein zwey- bis dreyjähriges Fohlen sechs Groschen, vor ein alt Pferd zu Legen aber zwölf Groschen bezahlet werden.

3.

Sollen die Schwein-Schneider mit dem ihnen geordneten Lohnte sich begnügen und auffer dem, unter was vor Prætext es auch seyn möchte, weiter nichts von dem Land-Mann fordern, zumahl es denen Unterthanen zu keiner Consequenz gereichen kan, wenn ein oder anderer dem Schwein-Schneider Futter und Mahl aus guten Willen etwa gegeben hat, und da dergleichen Exactiones, Ansage- Licht- und Servietten-Geld dem Land-Manne zur Last fallen, so soll dieses bey nachthaffter Straffe hiermit verbothen seyn.

4.

Sollen ins künfftige die Schwein-Schneider ratione jurisdictionis, wenn Klagen von denen Land-Leuten kommen, unter dem Land-Rath des Treyses, wegen der Städte aber unter den Magistrat, wo der Fehlschnitt geschehen, quoad primam instantiam stehen, wie dann denen Schwein-Schneidern hiermit ernstlich und unter willkührlicher Straffe anbefohlen wird, auf ergangene Citation sich unweigerlich zu stellen, sollte aber ein oder der andere Theil mit dem Bescheide nicht friedlich seyn wollen, gehet die Appellation an die Krieges- und Domainen-Cammer.

5.

Wegen des jährlich zu rechter Zeit und mit behöriger Sorgfalt zu verrichtenden Schnitts, oder sonst zu erstattenden Schadens bleibt es bey den den Schwein-Schneidern bereits ertheilten Special-Privilegien, und weilen einige wegen Größe des ihnen ins besondere zugelegten Districts solchen nicht füglich bereisen, und in den heißen und warmen Tagen allererst herum kommen können, so müssen sie gnugsahme und tüchtige Leute halten, die nebst ihnen in denen Dörfern, wo sie selbst nicht hinkommen mögen, den Schnitt zu rechter Jahres-Zeit, auch behörig verrichten, oder gewärtigen, daß sie den hierdurch verursachten Schaden erstatten müssen.

6. Sollen

6.

Sollen die Schwein-Schneidere den Schweine-Schnitt pri-  
vative behalten, und die Bauern weder ihre eigene, noch frembde  
Schweine schneiden, massen derjenige, so sich dessen unterstehet, und  
überwiesen wird, das Duplum der Taxe des Schweine-Schnitts  
dem Schwein-Schneider zur Straffe erlegen soll. Letztlich und

7.

Bleibt es wegen der Casse, wohin der von den Schweine-  
Schneidern jährlich zu erlegende Canon geliefert werden soll, auf  
den vorigen Fuß; Wornach ein jeder seines Orts sich allerunterthä-  
nigst und gehorsamst zu achten. Und damit dieses Reglement  
zu jedermanns Wissenschaft gebracht werde, so soll es überall an ge-  
wöhnlichen Orten affigiret und angeschlagen werden. Signatum  
Berlin, den 20. Augusti 1728.

Er. Wilhelm.



J. W. v. Grumbkow. C. B. v. Creutz. C. v. Ratich. F. v. Görne. A. D. v. Bierck.

Kg 2908

40

(II.)



56

M







(2) (39)

# REGLEMENT,

Wie es wegen der

**A**ferde =

und

**w e i n e =**

**S**chneidere,

owohl ratione des

**e i d e = L o h n s,**

Is auch sonsten wegen

**r** Herrichtung

gehalten werden soll.

Berlin/ den 20<sup>ten</sup> Augusti 1728.

**S E N E Z R,**

igl. Preuss. Hof-Buchdr. Daniel Andreas  
Rüdiger.

